



Finanzdienstleistungsgesetz, Beraterregister
Loi sur les services financiers, Registre des conseillers
Legge sui servizi finanziari, Registro dei consulenti

Gebührenreglement

der Registrierungsstelle für das Beraterregister RegFix



A. GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND ZWECK

¹ Die Registrierungsstelle erhebt Gebühren nach Massgabe der Bestimmungen von Art. 42 der Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV; SR 950.11) in Verbindung mit der Allgemeinen Gebührenverordnung (AllgGebV; SR 172.041.1).

² Gebührenpflichtig ist, wer eine Verfügung der Registrierungsstelle veranlasst oder eine Dienstleistung der Registrierungsstelle beansprucht. Für jährlich wiederkehrenden Aufwand kann die Registrierungsstelle eine jährliche, kostendeckende Gebühr erheben (Art. 42 Abs. 1 FIDLEV).

³ Die Kundeberater müssen ihre Eintragung im Beraterregister nach Ablauf von 24 Monaten erneuern. Andernfalls wird die Eintragung im Register gelöscht (Art. 41 Abs. 2 FIDLEV).

⁴ Kundenberater sind verpflichtet, der Registrierungsstelle Mutationen gemäss Art. 41 Abs. 1 FIDLEV innert 14 Tagen zu melden.

B. GEBÜHRENTARIFE

1. Erstmalige Eintragungsgebühr und zweijährliche Erneuerungsgebühr

CHF 500

2. Jährliche Registergebühr

CHF 250

3. Zeitlich dringende Verfügungen oder Dienstleistungen

Verfügungen und Dienstleistungen, die von der Registrierungsstelle auf Ersuchen hin dringlich oder ausserhalb der normalen Arbeitszeit erlassen oder verrichtet werden müssen, werden mit einem Zuschlag von 50% auf die ordentliche Gebühr verrechnet (Art. 42 Abs. 6 FIDLEV).

4. Stundenansätze für übrige Verfügungen und zusätzliche Dienstleistungen

Geschäftsführer	CHF	300
Referent	CHF	250
Sekretariat	CHF	150

C. KONKRETISIERENDE BESTIMMUNGEN

1. Erstmalige Eintragungsgebühr und zweijährliche Erneuerungsgebühr

¹ Die Gebühr für die erstmalige Eintragung in das Beraterregister umfasst die Prüfung des erstmaligen Eintragungsgesuchs sowie die Publikation des Kundenberaters im Beraterregister. Die erstmalige Eintragungsgebühr wird mit Erlass einer Verfügung durch die Registrierungsstelle fällig.

² Die zweijährliche Erneuerungsgebühr umfasst die Prüfung des Erneuerungsgesuchs, welches gemäss Art. 41 Abs. 2 FIDLEV alle 24 Monate zu stellen ist, sowie die erneute Publikation des Kundenberaters im Beraterregister. Die Erneuerungsgebühr wird mit Erlass einer Verfügung durch die Registrierungsstelle fällig.

³ Die Publikation im Beraterregister erfolgt nach vollständigem Zahlungseingang der in Rechnung gestellten Verfügung.

⁴ Die Eintragungs- und Erneuerungsgebühr ist auch bei ablehnenden Verfügungen geschuldet und wird nicht rückerstattet.

2. Jährliche Registergebühr

¹ Die jährliche Registergebühr stellt eine kostendeckende Gebühr im Sinne von Art. 42 Abs. 1 FIDLEV dar. Sie umfasst sämtliche während eines Kalenderjahrs gemeldeten Mutationen im Sinne von Art. 41 Abs. 1 FIDLEV und wird ab dem zweiten Eintragungsjahr jährlich zu Beginn des Kalenderjahrs fällig.

² Während eines Kalenderjahrs gemeldete Mutationen werden erst nach vollständig erfolgter Begleichung der jährlichen Registergebühr im Beraterregister publiziert.

3. Zeitlich dringende Verfügungen oder Dienstleistungen

Für Verfügungen und Dienstleistungen, die von der Registrierungsstelle auf Ersuchen hin dringlich oder ausserhalb der normalen Arbeitszeit erlassen oder verrichtet werden, kann ein Zuschlag von bis zu 50 Prozent der ordentlichen Gebühr erhoben werden (Art. 42 Abs. 6 FIDLEV).

4. Übrige Verfügungen und zusätzliche Dienstleistungen nach Zeitaufwand

Übrige Verfügungen und zusätzliche Dienstleistungen (wie bspw. Löschungs- und Wiedereintragungsverfahren) werden je nach Funktionsstufe der ausführenden Personen zu den in Bst. B / Ziff. 4 ausgewiesenen Stundenansätzen in Rechnung gestellt (Art. 42 Abs. 4 und 5 FIDLEV).

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieses Gebührenreglement wurde am 27. Dezember 2021 vom Vorstand der SRO PolyReg genehmigt. Es tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung der PolyReg Services GmbH.